

Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds

(Stand: Mai 2024)

Informationen

1. Bei der Vergabe der Beihilfe werden folgende Einkommensgrenzen und Freibeträge zugrunde gelegt:

- | | |
|---|---------|
| a) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen ¹ der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben | 4.830 € |
| b) monatlicher Freibetrag vom Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen | 3.210 € |
| c) zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin/des Schülers.
Der Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes. | 730 € |

Diese Angaben sind der Schule in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.

2. Beihilfen dürfen nur für folgende Verwendungszwecke geleistet werden:

- zur Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente),
- oder zur Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.

3. Eine Förderung mit Oskar-Karl-Forster-Mitteln als Unterstützung der Finanzierung von Nachhilfe und von außerschulischem Unterricht (z. B. Instrumentalunterricht) ist nicht möglich.

4. Im Laufe seiner Gymnasialzeit kann ein Schüler zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.

5. Sollten die Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung im Alter erhalten, werden die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten vom Sozialamt als einmalige Leistung zusätzlich zu den Regelleistungen übernommen. Gleiches gilt bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der Rechnungsbelege bei der Schule nachzuweisen. Die Quittungen werden von der Schule einbehalten.

¹ Ausschlaggebend für das **Nettoeinkommen** ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres vor der Antragstellung, ($[zu\ versteuerndes\ Einkommen - Steuer] / 12$), wobei Negativeinkünfte (z.B. aus Gewerbe oder Vermietung und Verpachtung) herauszurechnen sind, d.h. das zu versteuernde Einkommen fiktiv erhöhen. In Ausnahmefällen (z.B. wenn das aktuelle Einkommen niedriger ist) kann auch ein anderer Einkommensnachweis (z.B. Lohnsteuerbescheinigung, Rentenbescheid, Bescheid über das Arbeitslosengeld II, bei Selbständigen auch die Gewinn- und Verlustrechnung) akzeptiert werden.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium

1. Name und Vorname der Schülerin/ des Schülers:

_____ Klasse: _____

2. Genauer Zweck der Beihilfe mit detaillierter Kostenaufstellung, ggf. auf einem Extrablatt:

3. Hat die Schülerin/ der Schüler bereits einmal ein Stipendium aus der Oskar-Karl-Forster-Stiftung erhalten?

ja

Falls ja, wann? _____

nein

4. Das zu berücksichtigende Nettoeinkommen unseres Haushalts beträgt nach Abzug der monatlichen Freibeträge für jedes unterhaltsberechtigten Kind:

_____ €

Die Belege hierzu liegen diesem Antrag bei.

5. Ein evtl. gewährtes Stipendium soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

IBAN: _____

Kontoinhaber/in: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

Prüfung durch die Schule

Die Einkommensverhältnisse entsprechen den Vergabebedingungen der Oskar-Karl-Forster-Stiftung.

Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist vorhanden.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wurde überprüft.

Ein Beihilfebetrug in Höhe von _____ € wird befürwortet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters)